

Störungen der Ordnung abzielt».²⁸ In diesem Sinn bedeutet «Polizei» nicht eine Behörde, sondern eine Funktion, die sowohl die Rechtssetzung als auch die Rechtsanwendung umfasst.²⁹

2. *Geschichtliche Bezüge*

a) *Polizeiordnungen*

Dieses Verständnis von Polizei geht auf die Ära der Staatstheorie des Liberalismus zurück, der eine Antwort auf den Polizeistaat des monarchischen Absolutismus darstellt. Er umfasste neben der Gefahrenabwehr auch die bevormundende Sorge für das Wohlergehen der Untertanen.³⁰ Zeugnis davon gibt die Polizeiordnung von 1732, die zur Hauptsache die in den alten Landsbräuchen enthaltenen Polizeiordnungen wiederholt, die ihrerseits eine Abschrift des Reichsabschieds aus dem Jahre 1577 sind.³¹ Sie normierten eine ausserordentliche Fülle von Verhaltensregeln für die Untertanen in den verschiedenartigsten Lebensbereichen.

Diese Regelungen wurden 1843 durch eine neue Polizeiordnung ersetzt,³² welche die Staats- und Polizeigewalt inhaltlich auf die Gefahrenabwehr und Ordnungssicherung einschränkte. In der Präambel hiess dies: «Um eine ungestörte Fortdauer der öffentlichen Ruhe und Ordnung in unserem Fürstentum zu erhalten und alle Verletzungen, welche die bürgerliche Freiheit, die Person, die Ehre und das Eigentum des einzelnen Staatsbürgers bedrohen könnten, mit dem möglichsten Erfolge hintanzuhalten, haben Wir nachstehende Polizeiordnung zur genauesten Handhabung und Darnachachtung zu erlassen beschlossen».³³

b) «*Polizeirechtswissenschaft*»³⁴

In Österreich und Liechtenstein verlief die Entwicklung im 19. Jahrhundert ähnlich wie in den deutschen konstitutionellen Monarchien. Es hat-

28 Merkl, S. 242; vgl. auch Antonioli/Koja, S. 633.

29 Häfelin/Müller, Allgemeines Verwaltungsrecht, S. 519, Rdnr. 2431.

30 Funk, Polizei und Rechtsstaat, S. 811 f.; Adamovich/Funk, Verwaltungsrecht, S. 156.

31 Schädler, S. 84; Kaiser, Text 1, S. 376 ff. und Apparat 2, S. 407, Anm. 180.

32 Vgl. Quaderer, S. 194 ff.

33 Polizeiordnung vom 14. September 1843, LLA NS 1844, trat am 1. Januar 1844 in Kraft. Sie ist teilweise bei Wille, Staat und Kirche, S. 364 ff. abgedruckt.

34 Kley, Verwaltungsrecht, S. 19.